

## 1. Vorbemerkungen

Für den Geschäftsverkehr mit der PIA Automation Austria GmbH (Firmenbuch FN 426462 a, LG für ZRS Graz) und ihre Tochtergesellschaften o (nachstehend kurz „AG“ und sein Vertragspartner „AN“, sowie beide einzeln und gemeinsam „Parteien“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen (nachstehend „EKB“ genannt). Die Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Bestellungen des AG sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich, per Fax oder per Email erfolgen. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen sowie von jedem Standort oder jeder Baustelle des AG. Die Erstellung von Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen erfolgt jedenfalls unentgeltlich.

2.2 Der AG ist berechtigt vom AN, im Rahmen des Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Umfang und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich von Mehr- und Minderkosten sowie die Änderung von Lieferterminen, dem AG schriftlich mitzuteilen und dessen schriftliche Zustimmung zu den geänderten Bedingungen einzuholen.

2.3 Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der beauftragten Leistungen an Sublieferanten des AN bedarf der Zustimmung des AG, die dieser nicht unbegründet verweigern wird.

## 3. Preise und Zahlung

3.1 Es gelten Festpreise inklusive Umsatzsteuer. In die vereinbarten Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.

3.2 Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle (Incoterms 2010 „DDP“) abgeladen.

3.3 Die Zahlung erfolgt, soweit dem AG ordnungsgemäß gelegte Rechnungen samt allen erforderlichen Nachweisen der Leistungserbringung vorliegen.

3.4 Die Zahlungen des AG erfolgen EDV-unterstützt einmal monatlich mittels Banküberweisung. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn in jener Woche, in der die Skonto- bzw. Nettzahlungsfrist endet, der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt.

3.5 Bei Zahlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungserhalt steht dem AG ein Skontoabzug in Höhe von 3 % (drei Prozent) zu. Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 45 (fünfundvierzig) Tage ab Rechnungserhalt bzw. der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde.

## 4. Mängelrüge/Verkürzung über die Hälfte

Die §§ 351, 369 ff sowie § 377 UGB finden keine Anwendung.

## 5. Erfüllungsort und Liefertermine

5.1 Erfüllungsort ist für die Lieferungen und/oder Leistungen der vom AG in der Bestellung genannte Ort oder der Sitz des AG.

5.2 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und können, mangels gegenteiliger Vereinbarung, vom AG nach Bedarf auf der Baustelle oder einem anderen Lieferort festgelegt werden. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe der bestellten Ware am Lieferort durch den AN. Lieferungen sind nach den Anweisungen des AG abzuwickeln.

5.3 Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des AN zu erfolgen. Gefahr und Zufall sowie das unbeschränkte Eigentum gehen, mit der Übergabe der gelieferten Ware am Lieferort auf den AG über.

5.4 Waren sind auf Kosten des AN handelsüblich und sachgerecht zu verpacken und gemeinsam mit einem Lieferschein zu übergeben. Verpackung und Lieferschein haben den Inhalt der Lieferung sowie das Projekt und den Namen des Bestellers des AG anzugeben.

5.5 Sollte der AN in Lieferverzug geraten, so hat er den AG unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der AG hat die Möglichkeit nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen von der Vertragserfüllung zur Gänze oder vom nichterfüllten Teil zurücktreten und eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen.

5.6 Ab dem auf den vereinbarten Liefertermin folgenden Tag wird folgendes Pönale vereinbart: Pro angefangener Woche des Lieferverzugs, wird ein Pönale in Höhe von 5% (fünf Prozent) des Wertes des sich in Verzug befindlichen Teiles der Lieferung fällig, insgesamt jedoch höchstens 20% (zwanzig Prozent) des Gesamtwertes des sich in Verzug befindlichen Teiles einer Lieferung.

## 6. Qualität und Dokumentation

6.1 Sämtliche vom AN gelieferten Waren haben den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Sicherheitsvorschriften, Normen und vereinbarten technischen Spezifikationen zu entsprechen.

6.2 Soweit Behörden, die für Ausführungssicherheit zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktions-/Montageablauf und die Prüfungsunterlagen des AN verlangen, erklärt sich der AN auf Ersuchen des AG bereit, diesen Einblick zu gewähren, allenfalls

erforderliche Unterlagen beizubringen und dabei jedenfalls jede zumutbare Unterstützung zu geben.

6.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens zusammen mit der 1. Teilrechnung (bzw. sofern eine solche nicht vereinbart wurde, spätestens mit der Schlussrechnung) eine unterfertigte Produktliste zu übermitteln, aus der die eingesetzten Produkte sowie für jedes Produkt, Hersteller, Bezugsquellen und Mengen sowie zusätzlich pro Produkt entweder Materialwert in Euro oder Materialanteil in %, ersichtlich sind.

## 7. Gewährleistung und Schadenersatz

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe.

7.2 Sind die vom AN erbrachten Leistungen dazu bestimmt, mit oder ohne Verarbeitung vom AG weiter veräußert zu werden, so hat der AN so lange Gewähr zu leisten, bis auch die Gewährleistungsverpflichtung des AG im Vertragsverhältnis mit seinem Auftraggeber endet.

7.3 Tritt ein Mangel innerhalb der gemäß 7.1 und 7.2 vereinbarten Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Diese Vermutung gilt, solange der AN nicht das Gegenteil beweist. Die Gewährleistungsfrist für von der Mängelbehebung betroffene Teile beträgt zwei Jahre ab der Behebung des jeweiligen Mangels.

7.4 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels kann der AG nach seiner Wahl, die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Ware oder eines mangelhaften Teils am Erfüllungsort oder Preisinderung verlangen. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des AN. Treffen aus dem in 7.2 dargestellten Vertragsverhältnis den AG Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen, deren Ursache in den Leistungen des AN liegt, so wird der AN dem AG dafür im gleichen Umfang Ersatz leisten. Ebenso haftet der AN uneingeschränkt für sämtliche Mangelfolgeschäden.

Der AN haftet weiters für Produzenten und Lieferanten der von ihm verkauften Waren wie für seine Erfüllungsgelhilfen.

7.5 Der AN verpflichtet sich für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Liefertermin geeignete Ersatzteile zu bevorraten und Reparaturen durchzuführen

7.6 Ausschließlich über Verlangen und ausdrücklichen Wunsch des AG wird der AN auch seine Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche aus Ursachen der vertragsgegenständlichen Leistungen, die der AN gegenüber seinen Sublieferanten oder Produzenten hat, an den AG abtreten. In diesem Fall wird der AN, soweit der AG aus dieser Abtretung Befriedigung erhält, von seinen eigenen Verpflichtungen frei. Ein

Recht auf diese Abtretung kann der AN daraus nicht ableiten.

7.7 Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des AN, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes, werden nicht akzeptiert.

## 8. Kündigung, Vertragsauflösung, Vertragsrücktritt

8.1 Bei Dauerschuldverhältnissen kann der AG unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der AN unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende schriftlich kündigen.

8.2 Als wichtiger Grund, der den AG berechtigt, vom Vertrag oder nicht erfüllten Teil zurückzutreten, gilt insbesondere aber nicht ausschließlich, wenn der AN in Verzug gerät oder seine Lieferungen einstellt (siehe Punkt 5.5). Darüber hinaus ist der AG zum Rücktritt berechtigt, wenn der AN gegen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eine andere schriftliche Vereinbarung innerhalb der Geschäftsbeziehung verstoßen hat.

## 9. Schlussbemerkungen

9.1 Der AN verpflichtet sich unwiderruflich, über sämtliche ihm vom AG zugänglich gemachten oder sonst aufgrund und im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen strengstes Stillschweigen zu bewahren und sie gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor Zugriffen Dritter zu schützen. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für drei Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem AN hinaus bestehen.

9.2 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Verhaltensgrundsätze des Code of Conduct und des Supplier Sustainability Policy der PIA Gruppe in der unter [www.piagroup.com](http://www.piagroup.com) jeweils aktuell veröffentlichten Fassung.

9.3 Sollte eine Bestimmung dieser EKB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesen EKB.

9.4 Die in diesen EKB verwendeten Überschriften dienen nur der Zweckmäßigkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen. Alle Hinweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften ein, gleichgültig, ob diese vor oder nach dem Datum der Unterfertigung dieser Vereinbarung erfolgt sind oder erfolgen werden.

9.5 Diese EKB und deren Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) findet keine Anwendung.

9.6 Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen EKB ergeben oder sich auf deren Abschluss, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das für Handelssachen zuständige Gericht für Graz ausschließlich zuständig

9.7 Änderungen oder Ergänzungen dieser EKB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die vom AG und dem AN oder deren jeweiligen Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolgern zu unterfertigen ist, sofern nicht ein strengeres Formerfordernis gesetzlich zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.